

2. NUTZTIER / HEIMTIER (Art. 3)

Ziel

Die Tierarzneimittelverordnung unterscheidet zwischen Nutztieren und Heimtieren. Sie enthält viele Bestimmungen, die nur für Nutztiere gelten, da deren Produkte als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Strengere Bestimmungen für Nutztiere dienen vor allem der Lebensmittelsicherheit und der öffentlichen Gesundheit. Deshalb ist es wichtig, genau zu unterscheiden, welche Tiere unter welchen Umständen als Nutztiere und welche als Heimtiere gelten.

Nutztiere sind alle Tiere, deren Produkte (Fleisch, Organe, Milch, Eier und Honig) in die Lebensmittelkette gelangen können. Dies sind die Tiere, die nach Artikel 121 der Lebensmittelverordnung¹ der Fleischgewinnung dienen, sowie Bienen.

Heimtiere sind alle Tiere, deren Fleisch nicht gegessen werden darf. Als Heimtiere bezeichnet die TAMV zusätzlich Tiere, die zwar zur Lebensmittelproduktion zugelassen sind, aber nicht dazu genutzt werden, sondern «aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden». Dazu gehören beispielsweise Zwergkaninchen von Kindern und Ziergeflügel für Ausstellungen. Versuchstiere sind als Heimtiere eingestuft, ausser sie dienen nach Versuchsende der Lebensmittelproduktion.

Die Unterteilung hat vor allem Auswirkungen auf die Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten, auf die Absetzfristen für umgewidmete Arzneimittel und auf die Einfuhr nicht zugelassener Tierarzneimittel.

Was bedeutet dies konkret?

1. Tiere der folgenden Arten gelten **immer** als Nutztiere:
 - » Zur Lebensmittelproduktion² zugelassen: domestizierte Tiere der Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, Lama und Alpaka, Bienen sowie Wild in freier Wildbahn.

¹ SR 817.02

² Art. 121 Zugelassene Tierarten

Fleisch darf ausschliesslich gewonnen werden von:

- a. domestizierten Tieren der zoologischen Familien der Bovidae (Hornträger), Cervidae (Hirsche), Camelidae (Kamele), Suidae (Schweine) und Equidae (Pferde);
- b. Hausgeflügel (Huhn, Truthuhn, Perlhuhn, Gans, Ente, Taube, Zuchtwachtel);
- c. Hauskaninchen;
- d. Wild, d. h. von in freier Wildbahn lebenden oder in Gehegen gehaltenen Landsäugetieren und Vögeln; ausgenommen sind:
 1. Carnivora (Fleischfresser) ausser Landbären,
 2. Primates (Affen und Halbaffen),
 3. Rodentia (Nagetiere) ausser Murmeltier und Nutria;
- e. Fröschen (*Rana* spp.);
- f. Zucht reptilien;
- g. Fischen, ausser Fischen der Familien Tetraodontidae (Kugelfische), Molidae (Mondfische), Diodontidae (Igelfische) und Canthigasteridae (Spitzkopf-Kugelfische);
- h. Krebstieren;
- i. Weichtieren;
- j. Stachelhäutern.

2. Tiere der folgenden Arten gelten **immer** als Heimtiere:
 - » Zur Lebensmittelproduktion nicht zugelassen, namentlich Haustiere wie Hunde und Katzen, Wildtiere wie Papageien und andere Psittaziden, exotische Vögel, Frettchen, Affen, Grosskatzen, die meisten Nagetiere, exotische Frösche, nicht essbare Fische etc.

3. Für Tiere der folgenden Arten oder Gruppen ist **im Einzelfall zu entscheiden** auf Grund der genauen Art, der Zahl, der Haltungsform und der vorgesehenen Nutzung, ob das Tier oder der Bestand den Nutztieren oder den Heimtieren zuzuordnen ist:
 - » Pferde (s. Art. 15 TAMV)
 - » Hausgeflügel: Huhn, Truthuhn, Perlhuhn, Gans, Ente, Taube, Zuchtwachtel
 - » Hauskaninchen
 - » In Gehege gehaltenes Wild (betrifft auch Zoos) wie Hirsch, Reh, Steinbock, Gämse, Wildschwein, Landbär, Nutria, Murmeltier, Zebras, Antilopen, die als Wild bezeichneten Vogelarten
 - » Essbare Fische
 - » Frösche der Familie Rana, Zuchtreptilien, Krebstiere, Weichtiere, Stachelhäuter

Zu Missverständnissen Anlass gibt oft das «in Gehegen gehaltene Wild»: Soweit diese Tiere nach Artikel 121 LMV als Lebensmittel dienen können, gelten sie als *Nutztiere*. Insbesondere Rehe und Hirsche fallen darunter. Als *Heimtiere* gelten sie nur, wenn aus der Art der Haltung ersichtlich ist, dass sie nie geschlachtet werden.